

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltungsl.) in der
Expedition, bei unsren Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Nr. 153.

Berantwortlicher Redakteur: E. Hanvebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

Sonnabend, den 29. Dezember

1894.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle betr.

Die Militärflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg u. Schneeberg werden aufgefordert, sich gemäß § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1895

zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde dessen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für alle militärflichtigen Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienstleute, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärflichtige der Ort, an welchem sie in der Lebze, im Dienste oder in Arbeit stehen,
- für militärflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1875 geborenen Militärflichtigen, wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das Geburtszeugnis, von allen Militärflichtigen der früheren Altersklassen der Losungsschein vorzulegen.

Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren innerhalb des bemerkten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Schwarzenberg, am 18. Dezember 1894.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Frhr. v. Wirsing. St.

Die in Gemäßheit von Art. II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagesspreise des Hauptmarkortes Zwickau im Monat November erfestigte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden, resp. Quartierwirthen im Monat Dezember er. an Militärförderung zur Verabreichung gelangende Marfsfourage beträgt:

6 M. 83 Pf. für 50 Kilo. Hafser,
3 " 68 " 50 " Heu und
2 " 63 " 50 " Stroh.

Schwarzenberg, am 24. Dezember 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing. St.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen der Christiane Wilhelmine verm. Unger geb. Mödel, Inhaberin einer Pinselsfabrik in Schönheide wird heute am 6. Dezember 1894, Nachmittag 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1895 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 20. Dezember 1894, Vormittag 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. Januar 1895, Vormittag 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschulnern zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Dezember 1894 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Kautsch.

Bekannt gemacht durch: Altuar Friedrich, G.-S.

Bekanntmachung.

Die Instandhaltung der Straßen-Unterhaltungs-Arbeitsgeräthe, mit Ausnahme der Steinhammer, soll im Bezirk der unterzeichneten Dienststellen vom

Jahre 1895 ab an geeignete Schmiede abteilungweise in Alford — für eine am Ende jeden Jahres zahlbare Entschädigung — vergeben werden, dergestalt, daß der betreffende Alfordant die Verpflichtung übernimmt, die ihm überwiesenen Arbeitsgeräthe nach Ablauf der Alfordperiode in genau derselben Anzahl und dem guten gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben, wie sie von ihm übernommen worden sind. Demnach sind also die nicht mehr reparaturfähigen Stücke ohne besondere Entschädigung durch neue zu ersetzen.

Die Vertragsbedingungen liegen bei den Hrn. Amtstrafenmeistern Rothe in Neustadt, Weise in Schwarzenberg u. Jahn in Eibenstock zur Einsichtnahme aus. Über die Anzahl der auf jeder Abteilung vorhandenen Arbeitsgeräthe ertheilen die Strafenwärter Auskunft.

Eigentliche Bewerber wollen ihre Angebote, nach Straßen-Abteilungen getrennt, bis

Mittwoch, den 2. Januar 1895

an die mitunterzeichnete Bauverwaltung gelangen lassen. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten. Diesen Angebote, auf welche bis zum 10. Januar 1895 der Zuschlag nicht ertheilt ist, sind als abgelehnt zu betrachten.

Königliche Straßen- und Wasser-Bauinspektion und Königliche Bauverwaltung Schwarzenberg,

Ringel. am 22. Dezember 1894. Pöhler.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Schulweihe sind

- a. von den am Schulbau beteiligten Gewerken eine Wanduhr mit 14 Tagen Gehwerk und graviert Rauschilverplatte,
- b. von einem Herrn hier, der seinen Namen nicht veröffentlicht wissen will, die Mittel zur Anschaffung eines Flügels,
- c. von einem andern ungenannten Herrn hier eine Uhr für das Directorial- und Konferenzzimmer

der Schule als Geschenke überreicht worden.

Hochfreut über das der Schule damit entgegengebrachte Interesse bringen wir dies unter dem Ausdruck unseres herzlichsten Dankes zur öffentlichen Kenntnis.

Eibenstock, am 22. Dezember 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Graupner.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Ostern 1895 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Ostern 1895 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis zum 30. Juni 1895 das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldungen werden

Mittwoch, den 2., Donnerstag, den 3., Freitag, den 4. und Sonnabend, den 5. Januar 1895,

Vormittags 11—12 Uhr

im Directorialzimmer des neuen Schulgebäudes entgegengenommen.

Bei dieser Anmeldung ist für alle Kinder der Impfschein und für Kinder, die aus Gesundheitsrücksichten vom Schulbesuch noch zurückzuhalten werden sollen, ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit dessen, für die nicht in hiesiger Stadt geborenen Kinder aber außerdem eine standesamtliche Geburtsurkunde und ein Taufzeugnis beizubringen.

Insoweit die Anmeldung der Kinder nicht durch die Eltern selbst erfolgt, sind damit nur Erwachsene zu beauftragen, die über die einschlägigen Verhältnisse der betreffenden Kinder und ihrer Eltern genügende Auskunft zu ertheilen vermögen. Anmeldungen durch Personen, welche eine ausreichende Auskunft nicht geben können, müssen zurückgewiesen werden, ebenso werden von Schulkindern Anmeldungen überhaupt nicht entgegengenommen.

Eibenstock, am 21. Dezember 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Graupner.

Nochdem die Abschätzung zu den hiesigen Communalanlagen auf das Jahr 1895 beendet ist, wird das betreffende Cataster vom 2. Januar 1895 ab 14 Tage lang in der Expedition des unterzeichneten Gemeinderaths in der Weise ausgelegt werden, daß jeder Anlagenpflichtige von seiner Abschätzung Einsicht nehmen kann.

Etwaige Reklamationen sind innerhalb der 14-tägigen Auslegungsfrist bei dem unterzeichneten Gemeinderath schriftlich anzubringen und mit Angabe von Beweismitteln, bei Vermeidung des Verlustes der letzteren, zu versehen. Reklamationsschriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Schönheide, am 20. Dezember 1894.

Der Gemeinderath.